



EINKAUFSDINGUNGEN

Stand: 01.08.2016

1. Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung

Die Bestellung erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen und/oder andere schriftliche und mündliche Erklärungen des Verkäufers sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Käufer schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen des Käufers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge ohne Rücksicht darauf, ob im Auftrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Dem Auftrag liegen ferner die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden DIN-Normen und Sicherheitsbestimmungen zugrunde, soweit sie den Liefergegenstand betreffen.

3. Liefertermine

Die angegebenen Termine sind verbindlich. Anlieferungen können ohne gesonderte Vereinbarung nur während der allgemeinen Arbeitszeiten erfolgen. Über diese hat sich der Verkäufer im Zweifel vorab zu erkundigen. Wird ein Termin nicht eingehalten, so ist der Käufer dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wenn der Käufer von seinem Recht zum Rücktritt keinen Gebrauch macht, bleibt der Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den Käufer schließt nicht dessen Recht aus, Schadensersatzansprüche wegen Verzugs geltend zu machen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich von allen bekannten Umständen zu verständigen, welche die Einhaltung der Termine infrage stellen können.

4. Lieferung

Für jede Sendung ist ein Lieferschein sofort bei der Auslieferung zu übergeben, aus dem Datum und Nummer der Bestellung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl bzw. Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Gegenstände zu ersehen sind. Für alle Sendungen sind die vom Käufer bei Eingang festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend. Nach Wahl des Käufers können Stahllieferungen nach theoretischem Gewicht abgerechnet werden. Der Versand erfolgt frei angegebener Empfangsstelle. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Verkäufers, auch wenn Sendungen im Einzelfall unfrei geliefert werden. Bei Nichtbeachtung der Versandvorschriften durch den Verkäufer ist der Käufer berechtigt, entstehende Mehrkosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind am Übergabeort vom Verkäufer kostenfrei zurückzunehmen. Der Verkäufer übernimmt es, eine ausreichende Transportrisikoversicherung abzuschließen. Es ist Sache des Verkäufers, für eine fachgerechte Verpackung der Lieferungen zu sorgen. Soweit im Einzelfall Waren vom Verkäufer auf Veranlassung des Käufers verwahrt werden, hat der Verkäufer für den Schutz und für eine ausreichende Versicherung der Waren zu sorgen, welche auch die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang abdeckt.

5. Annahme und Gewährleistung

Bei mangelhaften oder sonst nicht vertragsgemäßen Lieferungen leistet der Verkäufer Gewähr während der gesetzlichen Frist, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Mängelrüge ankommt, es sei denn, der Mangel war offenkundig. Bei offenkundigen Mängeln ist der Käufer verpflichtet, diese innerhalb von 12 Werktagen zu rügen. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche steht es dem Käufer frei, für mangelhafte Lieferungen nach seiner Wahl ganz oder teilweise Nachlieferung, Nachbesserung durch den Verkäufer oder, in Eilfällen auch ohne Setzen einer Nachfrist für die Mängelbeseitigung, Ersatz der Kosten der Mängelbeseitigung durch einen Drittunternehmer zu verlangen, einschließlich Ersatz der für Be- und Entladen, Prüfen und Aussortieren der mangelhaften Lieferung entstehenden Kosten. Die Gewährleistungsfrist wird durch die Mitteilung eines Mangels unterbrochen. Sie beginnt mit Annahme der Nachlieferung bzw. Abnahme der Nachbesserung neu zu laufen.

6. Forderungsabtretung / Eigentumsvorbehalt / Leistungsverweigerungsrecht

Forderungen aus Lieferung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Spätestens mit Bezahlung der Lieferung geht das Eigentum auf den Käufer über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Dem Verkäufer werden Leistungsverweigerungsrechte nicht gestattet, es sei denn, die vom Verkäufer geltend gemachten Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Spesen, Rollgelder usw. zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung nach Lieferung unter Angabe der Auftragsnummer und aller im Lieferschein ausgeführten Daten einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Der Tag des Rechnungseingangs ist maßgebend für den Beginn von Zahlungs- und Skontofristen. Die Zahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen mit 4 % Skonto oder innerhalb von 45 Kalendertagen netto.



Aufgrund von zentralisierten Zahlungsvorgängen des Auftraggebers werden Banküberweisungsaufträge grundsätzlich Freitags der Bank in Auftrag gegeben. Sollte die Zahlung mittels Banküberweisung erfolgen vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer, dass die Zahlung als rechtzeitig gilt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers spätestens am Freitag der Kalenderwoche bei der Bank des Auftraggebers eingeht, in der die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist abläuft, und der Geldbetrag dem Konto des Auftragnehmers, bei üblicher Abwicklung des Bankgeschäfts durch die Bank, gerechnet ab Eingang des Überweisungsantrages bei der Bank – innerhalb von 2 Arbeitstagen bei Inlandsüberweisungen und 4 Arbeitstagen bei Auslandsüberweisungen – gutgeschrieben wird.

9. Schutzrechte, Datenschutz

Der Verkäufer übernimmt die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und verpflichtet sich, den Käufer von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der üblichen kaufmännischen Abwicklung des Auftrags vom Datenschutzgesetz geschützte, personenbezogene Daten des Verkäufers verarbeitet werden. Die Einwilligung des Verkäufers hierzu gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb 6 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich widersprochen wird.

10. Pressemitteilungen, Schweigepflicht, Vertragsstrafe

Veröffentlichungen über die Leistungen des Verkäufers oder Teile des betreffenden Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben des Käufers dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hat der Käufer u. a. das Recht auf Schadensersatz. Für jeden Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich der Verkäufer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000,- EURO an den Käufer zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

Erfüllungsort ist die angegebene Empfangsstelle (Baustelle, Betriebsstätte usw.).

Im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz des Käufers. Es gilt unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes- deutsches Recht. Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise ungültig werden, so gilt eine Regelung, die der zu ersetzenden Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.